

## Satzung

Zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Warendorf vom 03.08.2000

### 4. Änderungssatzung vom 19.12.2006

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW, S. 498) und der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV NRW, S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV.NRW, S. 304) des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.09.2005 (BGBl. I S. 2618) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.08.2005 (/BGBl. I S. 2354) hat der Rat der Stadt Warendorf in seiner Sitzung am 16.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

In § 2 Abs. 2 entfällt das Wort "Rigips" ersatzlos.

#### Artikel 2

In § 4 Abs. 1 wird die bisherige Nr. 8 zu Nr. 10.  
Als neue Nr. 8 wird eingefügt: "Asbesthaltige Abfälle".  
Neu eingefügt wird Nr. 9: "Bahnschwellen".

#### Artikel 3

In § 14 a wird Abs. 9 neu angefügt:  
"Sämtliche Abfallarten, außer ausgeschlossene Abfälle gemäß § 4, können zusätzlich zur grundstücksbezogenen Abfuhr über den Wertstoffhof entsorgt werden."

#### Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

**Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Warendorf vom 03.08.2000 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 20.10.2003**

**vom 19.12.2005**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO.NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Ratsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 19.12.2005

  
(Jochen Walter)  
Bürgermeister